

# Datenschutz in Kitas für Kinder, Eltern und das Team

## Kinder, Eltern sowie die Mitarbeiter/innen in Kitas haben ein Recht auf den Schutz ihrer Daten ■

Denn »jeder Mensch soll grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen« (Volkszählungsurteil, 1983). Datenschutz in der Kita bedeutet, dass Träger, Leitung und Mitarbeiter/innen Kinder und Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten davor schützen, dass durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten die Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt werden.



### Dr. Lisa Jares

Pädagogische Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen, Redakteurin des frühpädagogischen Fachportals ErzieherIn.de; Fortbildnerin und Lehrende



### Uwe Huchler

Diplomökonom Univ. Analyst und Berater in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft; externer Datenschutzbeauftragter bei mehreren sozialen Einrichtungen und Kitas

44

Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis in der Kita gilt für alle Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, so z.B.

- Mitarbeiter/innen
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Ehrenamtliche
- Hospitierende Eltern

Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter und das schließt Praktikantinnen und Praktikanten mit ein, muss bei Beginn des Dienstverhältnisses eine Verpflichtung auf Wahrung des Datenschutzgeheimnisses unterschreiben. Diese Verpflichtung auf Verschwiegenheit behält auch bei Austritt aus dem Dienstverhältnis noch seine Gültigkeit. Auch Ehrenamtler/innen, wie z.B. die Lese-Oma und hospitierende Eltern, sind auf das Datenschutzgeheimnis hinzuweisen und sollten eine schriftliche Vereinbarung unterzeichnen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass hospitierende Eltern keinen Zugang zu Unterlagen über die Kinder (z.B. Beobachtungsbögen, Entwicklungsberichte) erlangen.

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet bzw. strafrechtlich

KiTa aktuell Recht 2 | 2019



Abb. 1: Bei Verweigerung von Foto - sowie Ton- und Videoaufnahmen darf Mitarbeiter/innen kein Nachteil von Seiten des Arbeitgebers entstehen.

verfolgt werden. Ebenfalls können sie Schadensersatzansprüche oder dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen haben.

**» Möchte die Kita die Bewerbungsunterlagen länger aufbewahren [...] muss eine schriftliche Einwilligungserklärung vom Bewerber eingeholt werden.«**

### Datenschutz für Kinder und Eltern

Durch die Anmeldung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bringen die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten den Pädagogischen Fachkräften und damit auch dem Träger ein hohes Maß an Vertrauen entgegen. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Familie in Form von Tür- und Angelgesprächen, Entwicklungsgesprächen, Feste und Feiern sowie der intensiven Arbeit mit dem Kind in Form von u.a. tagtäglichen Beobachtungen des Kindes er-

halten die Fachkräfte umfassende Informationen über das Kind und somit verbunden auch über die Familie. Auch wenden sich Familien häufig mit Erziehungsfragen und Problematiken aus dem Familien-Alltag an die pädagogischen Fachkräfte um Rat und Unterstützung zu erhalten. Dieses intensive Vertrauensverhältnis ist notwendig für eine gelingende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Hierbei müssen die Eltern sich vollends auf die Verschwiegenheit der Pädagogischen Fachkräfte verlassen können. Der Gesetzgeber trägt dem Rechnung, indem er verankert hat, dass Daten die im Zusammenhang mit persönlicher oder erzieherischer Hilfe verwendet werden, einen besonderen Vertrauensschutz genießen (§ 65 SGB VIII).

### Rechte der Mitarbeiter/innen auf Datenschutz

Auch die Mitarbeiter/innen in der Kindertageseinrichtung haben ein Recht auf

## KITA-ALLTAG // RECHT AUF DATENSCHUTZ ←

## → DATENSCHUTZTIPPS

- Geben Sie niemals Ihre Benutzerkennung weiter!
- Schließen Sie Räume, die länger unbesetzt sind, ab!
- Sperren Sie Ihren Arbeitsplatzrechner durch »Strg-Alt-Entf«!
- Verwenden Sie sichere Passwörter!
- Verwahren Sie Daten, Datenträger und Ausdrucke stets sicher!
- Shreddern Sie nicht mehr benötigte Dokumente!
- Verwehren Sie Unbefugten Einsicht in die vertraulichen Unterlagen!
- Clean Desk Prinzip: Aufräumen und Abschließen!
- Achten Sie besonders auf die Wahrung der Vertraulichkeit beim Einsatz mobiler Geräte wie Smartphone, Notebook oder Tablets!
- Melden Sie unverzüglich den Verlust personenbezogener Daten, z.B. wenn Sie mobile Geräte oder Speicher wie USB-Sticks verlieren!
- Machen Sie sich mit den Regelungen zu Datenschutz und IT-Sicherheit bei ihrem Träger vertraut!

Datenschutz. Von Mitarbeiter/innen in der Kindertageseinrichtung dürfen personenbezogene Daten erhoben, gesichert und verarbeitet werden, wenn diese für die Einstellung und die Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses notwendig sind. Gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss Transparenz bezgl. des Umgangs mit den erhobenen Daten herrschen. Sie haben das Recht Auskunft über die erhobenen Daten zu erlangen.

**Bewerbungsunterlagen**

Bewerber/innen müssen bei Eingang der Unterlagen über die Art der Datenerhebung informiert werden (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO). Das heißt, es müssen u.a. Angaben zum Verarbeitungszweck sowie zur Dauer des Aufbewahrungszeitraums der Unterlagen gemacht werden. Da die Speicherung von personenbezogenen Daten nur zweckgebunden erfolgen darf, also z.B. für die Besetzung einer offenen Stelle müssen die Daten im Anschluss an das Bewerbungsverfahren vernichtet/gelöscht oder zurückgesandt werden (i.R. werden Unterlagen 2 bis 6 Monaten aufbewahrt). Möchte die Kita die Bewerbungsunterlagen länger aufbewahren, z.B. für die Besetzung einer weiteren offenen Stelle, muss eine schriftliche Einwilligungserklärung vom Bewerber eingeholt werden.

**Dienstpläne**

Auch wenn Eltern ggf. ein Interesse daran haben, zu wissen welche Fachkraft

wann Dienst hat, dürfen Dienstpläne nicht ohne weiteres öffentlich ausgehängt werden (Stichwort: personenbezogene Daten). Hierfür müssen die Mitarbeiter/innen ihre Einwilligung geben.

**Führungszeugnis**

Für die Einstellung in einer Kindertageseinrichtung ist ein erweitertes Führungszeugnis notwendig und muss alle 5 Jahre erneut vorgelegt werden. Eine Einsichtnahme durch den Arbeitgeber (Träger oder Leitung) ist ausreichend (§ 72a SGB VIII).

**Fotos**

In Bezug auf die Aufnahme von Fotos sowie Ton- und Videoaufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zunächst die *Erforderlichkeit für das Beschäftigungsverhältnis* zu prüfen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Auftrag der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII erfüllt werden kann, ohne dass Fotos sowie Ton- oder Videoaufnahmen von den Pädagogischen Fachkräften angefertigt werden. Das heißt ohne eine Einwilligung der jeweiligen Pädagogischen Fachkraft dürfen keine Fotos sowie Ton- oder Videoaufnahmen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angefertigt werden.

Zu beachten ist, dass Mitarbeiter/innen in einem *Abhängigkeitsverhältnis*

zum Arbeitgeber stehen. Bei Verweigerung von Foto sowie Ton- und Videoaufnahmen darf ihnen kein Nachteil von Seiten des Arbeitgebers entstehen. Grundsätzlich darf keine Verpflichtung zur Aufnahme bestehen.

Fotos von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen ebenfalls nur mit einer entsprechenden Einwilligungserklärung an z.B. den Förderverein oder den Elternbeirat ausgehändigt werden.

» *Nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat, werden die personenbezogenen Daten gelöscht bzw. vernichtet.*«

**Datenaufbewahrung in der Kita**

Personenbezogenen Daten über das Kind und die Familie werden in Akten oder Dateien gespeichert. Es muss gewährleistet sein, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Personenbezogenen Daten haben. Die Aufbewahrung und insbesondere digitale Speicherung von Daten muss datenschutzrechtlich mit dem Träger abgeklärt sein. Dazu ist ein IT- und Sicherheits-Konzept mit Berechtigungssteuerung notwendig.

Nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat, werden die personenbezogenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Lediglich wenn berechtigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen dies ist z.B. bei gewährten Fördermaßnahmen der Fall, dürfen Daten länger gespeichert bzw. aufbewahrt werden. Hierfür bedarf es einer Rechtsgrundlage oder einer Einwilligung der Eltern.

**Fazit**

In Kindertageseinrichtungen agieren die Mitarbeiter/innen mit sensiblen personenbezogenen Daten. Es liegt in ihrer Verantwortung diese zu schützen und damit verantwortungsvoll umzugehen. Ein Recht auf Datenschutz haben Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen gleichermaßen. ■

**Literatur**

*Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine. Das Sofortmaßnahmenpaket, München 2017.*

*Koreng, A., Lachenmann, M. (Hrsg.). Formularhandbuch Datenschutzrecht, München 2018.*